

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 9.

Weimar.

10. Mai 1877.

Inhalt: Gelehe, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umberziehen betreffend S. 53 — Zweiter Nachtrag zu dem revidirten Gelehe vom 19. März 1869 über die allgemeine Einkommensteuer S. 61. — Dritter Nachtrag zu dem Gelehe vom 6. Januar 1849, die Ausübung der Jagd betreffend S. 67. — Ausschreiben eines ordentlichen Beitrags zur Landes-Brandversicherungsanstalt S. 68. — Berichtigung S. 68.

[65]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen hierdurch mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

§. 1.

Begegenstand der Besteuerung.

Wer außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person

- 1) Waaren irgend einer Art, mit Ausschluß der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und des Fischfanges, feilbieten,
- 2) Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf antaufen,
- 3) Waarenbestellungen auffuchen,